

Capitulation und Accords-Puncten/ So von Ihre Römisch. Königl. Majestät/ und dem Frantzösischen Commendanten/ Monsieur Melac bey Übergabe selbiger Vestung seynd bewilliget worden

[S.l.], 1702

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn819421901>

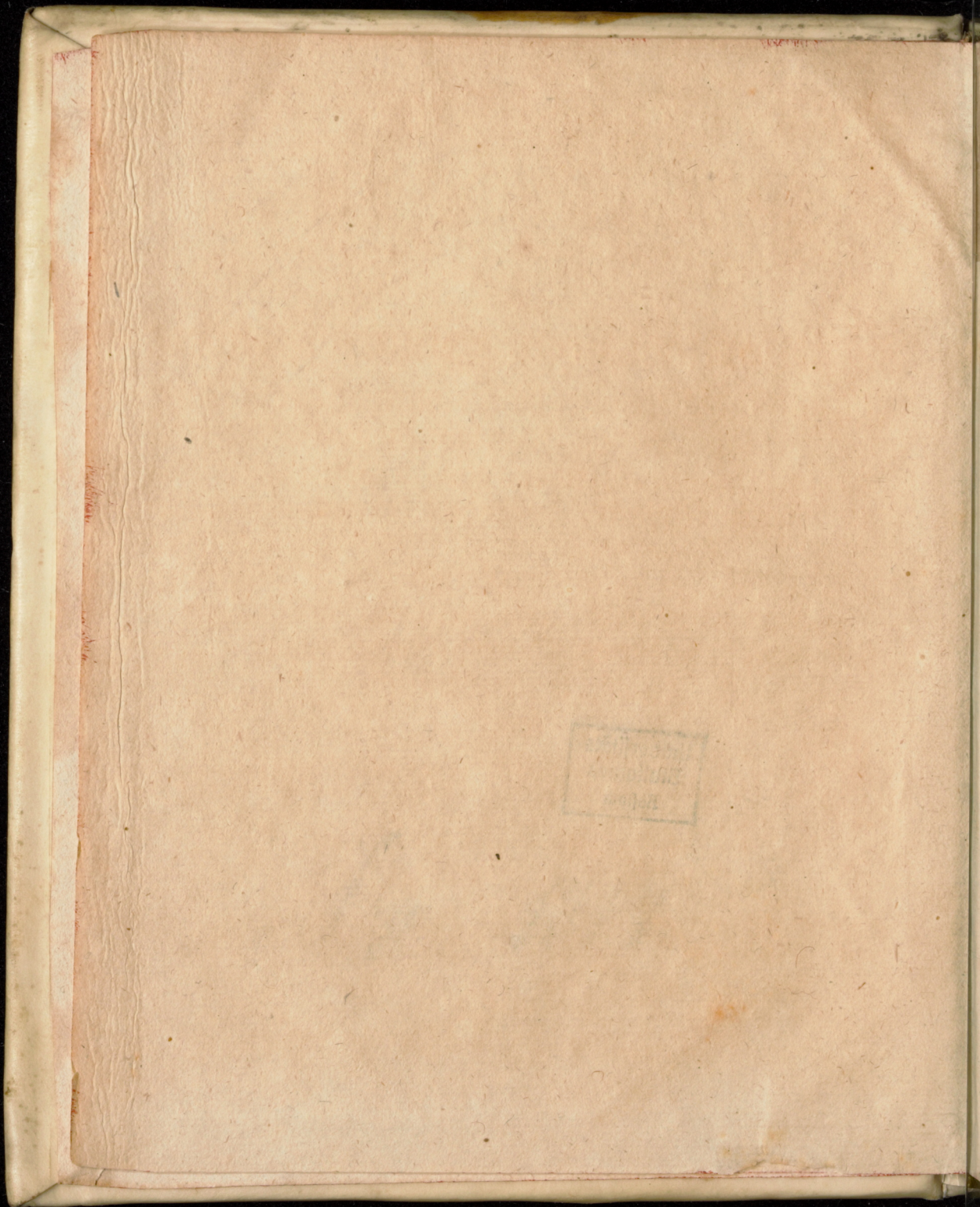
Druck Freier  Zugang





F. II. 1014^{1-65.}

Universitäts-
Bibliothek
Rostock



CAPITULATION

und

Accords - **V**uncten/

So von **S**hro Römif. Königl. Ma-
jestät/ und dem Frankösischen Commendanten/
Monsieur Melac/ bey Ubergabe selbiger
Bestung seynd bewilliget
worden.



Anno 1702.



Den 8. Sept. Auf ergangene allergnädigste Ordre Ihr. Kön. Majestät haben sich des Hn. Gen. Lieut. Hochst. Durchl. von Lauterburg/ nachdem die von der andern Seiten des Rheins herüber beorderte Batallions; unter Commando des Hn. Gen. Feldzeugmeistern von Fürstenberg daselbsten angelangt/ und alle nöthige Begegnwehr allda veranstatet/ nacher Cron-Weissenburg erhoben/ und seynd in daselbstigen Campement/ umb den annoch ohnweit Beinheimb stehenden Felnd zu observiren/ über Nacht geblieben: Auf unsern allerseitigen Batterien ist indessen mit dem Breschschießen unaussetzlich/ und mit guten Effect continuiret/ und 46/ worunter ein Obristwachtm. von Lubeck/ 1. Hauptmann von Sachsen-Meiningen/ 1. Hauptmann von Solm bleibet worden.

Den 9. Unsere Bresch-Batterien haben gestern immerfort bis dato guten Effect gethan/ und seynd indessen auf Königl. allergnädigsten Befehl/ Jhro Durchl. der Hr. Gen. Lieut. in dem Lager vor Cronweissenburg geblieben/ Jhro Königliche Majestät dahingegen haben gestern Abend spät die Thüingische Attaque visitiret/ alle Anstalten zum Sturm in allerhöchster Person verfügert/ welcher dann auch nach Mitternacht auf unsere gesprungene Mine gefolget/ und das ganze daselbsten attackirte

quarte Feindliche Werck in Gegenwart Jhro Königl. Majestät
ganz glücklich und mit wenigen Verlust der Unsrigen erobert/
auch dadurch heut umb Mittag die Belagerte auf der Haupt-
Attaque Chamade zu schlagen/ und dann weiße Fahnen auf der
Breche aufzustecken gezwungen worden. Voraufhin der Hr.
Gen. Feldmarschall Lieut. Graf von Herberstein/ und der Hr.
Wachtmeister Graf von Daun/ welche diese Nacht das Com-
mando geführet/ über die Approchen hinaus gestiegen/ und der
Belagerten Verlangen vernommen/ so in deme bestanden/ daß
sie zu capituliren/ und zu dem Ende zwey Officiers die Geißlen
hinein zu schicken verlangeten / Jhro Königl. Majestät wurde
hierunter von dem Obristwachtmeister Debrilliers von dem
Löbl. Kaysrl. Osnabrüggischen Regiment / als Major des
Trenchements ohnverzüglich berichtet/ und ergienge an des Hn.
Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. so eben umb selbige Zeit von Cron-
weissenburg dahier angelangt/ der allergnädigste Befehl/ gegen
Auswechslung 2. Officiers die verlangte Geißlen/ als nehmli-
chen den Kaysrl. Gen. Adjutanten/ Hn. Grafen von Behlen/
und ersagten Hn. Obristwachtmeister Debrilliers hinein zuschi-
cken/ sie selbst aber um der Belagerten Verlangen anzuhören/
sich in die Trenchen begeben/ nebst deme und durch die heraus-
geschickte 2. Officiers die Propositiones nicht allein mündlich be-
sehen/ sondern auch so dann schriftlich übergeben: Nachdeme
nunmehr allerhöchstgedachte Jhro Königl. Majestät/ des Hn.
Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. dieser Capitulation halber/ mit dem
Melac zu bearbeiten anbefohlen worden/ also ist solches

Den 10. vollzogen/ und von beyderseits unterschrieben: Nach-
mittage auch gleich darauf das eine Thor gegen der geführten
Haupt-Attaque/ uns von ihnen eingeräumet/ und mit unserigen
400. Mann besetzt/ der Termin aber des Feindes Ausmarches
auf den 12. dieses umb 8. Uhr bestimmet worden.

Artta

Articuln/welche auf allergnädigste Ordre Ithro Majest.
des Römisch. Königs zwischen des Kaysrl. Hn. Gen. Lieut.
Marggraffen Ludwig Wilhelm zu Baaden Hochst. Durchl.
und den Französ. Gen. und Subernatorn der Vestung Lan-
dau/Monsieur Melac / wegen Ubergabe dieses Places ge-
schlossen worden.

1. Soll Monstr. Melac den 11. Sept. Frühe umb 8. Uhr
ein Thor von der Stadt den Kaysrl. Trouppen einräumen/und
den 12. hierauf die Garnison mit gewöhnlichen Ehren/ als klin-
genden Spiel/ fliegenden Fahnen/ Ober- und Ni. der- Gewehr/
Kugeln im Munde/ brennenden Luntten / samt ihrer Bagage/
36. Schuß Pulver vor jeden Mann/ Vormittag ausziehen/ da-
mit sie noch nacher Billigheimb gelangen kan/ woselbsten ihnen/
wann sie es verlangen/ 1. oder 2 Tage still zu liegen / und ihre
Sachen zu recht zu machen/ auch wann er einige seiner Bagage
nicht so geschwind aus der Vestung fortbringen könnte/ jemanden
ihrer Domestiquen oder andern Leuten so keine Soldaten seynd/
2. oder 3. Tage in der Vestung zurück zu lassen/ vergönnet wer-
den.

2. Lasset man ihm 4. Stück / 2. so 24. Pfund / eins per 12.
und eins per 6. Pfund schieffet/ nicht weniger 2. Mörser/ einen
vom ersten und den andern vom 2. Rang / hinaus passiren/
worzu nöthige Vorspann verschaffet werden solle.

3. Ist ihnen erlaubt für 24. Schuß auf jedes Stück gehöriges
Pulver und Kugeln/ auch 14. Bomben mitzunehmen / die mit
den nöthigen Pferden bespannte Wägen/ umb diese fort nacher
Straßburg zu transportiren/ und 2. Wägen zum Abführen der
Cassavetten und Carcassen/ sollen hergegeben werden.

4. Die Bürgerschaft und Inwohner der Stadt Landau/ so
wohl Geist- als Weltliche sollen beyden Exercitio ihrer Religion/
Freheiten/ und Privilegien ohne die geringste Veränderung
gehandhabet/ nicht weniger die Catholische Apostolische / und
Römi-

Römische Religion in ihrer Reinigkeit und Conformität des
Münster- und Ryswickischen Frieden- Schluß erhalten wer-
den.

5. Aller Troß und Baggage so denen Officiers und Solda-
ten/ auch andern so in Königl. Französ. Diensten seynd/zugehö-
ret/ solle vergönnet seyn/ abzuführen/ außer was Seine Aller-
Christl. Majestät immediate zuständig ist.

6. Man wird auf Unkosten Sr. Kayserl. Maj. zu Fortbrin-
gung besagter Bagage/ wie auch der Krancken und Bleßirten
400. Wagen/ jeden mit 4. Pferdten bespannt/ herschaffen.

7. Denen Bleßirten und Krancken wird so lang bis sie curirt
sind/ samt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben/ ver-
gönnet seyn/ ihnen aber nichts als Brod gereicht/ und hernach
auf Ihr. Kayserl. Maj. Kosten/ in die nächste Französische Plätze
geführt werden.

8. Sowohl der Herr Commendant und Officier/ auch Ge-
meine/ und andere/ so in Königl. Diensten stehen/ nemlich/
Kriegs-Commissarien/ Ingenieurs/ Artillerie-Bediente/ Arzt
und Spital-Balbiere/ Entreprenneurs des Vestung-Baues
sollen mit nöthigen Pässen und sicherer Convoy bis Strassburg
versehen werden.

9. Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich jeso fort-
zubringen möglich wäre/ ist vergönnet/ solche in der Vestung zu
lassen/ und in 2. Monat-Frist von dannen abzuführen/ wann
es gefälle.

10. Besagter Herr Commendant hat Erlaubniß 2. oder 3.
Tag mit seiner Guarnison zu Hagenau auff eigenen Kosten aus-
zurasten.

11. Bey dem Auszug solle niemand von der Guarnison/ we-
der Mann-noch Weiblich Geschlecht angegriffen/ und beunruhig-
et/ auch von ihren Mobilien und Bagage nicht hinweggenom-
men/ auch alle Gefangene/ so man beyderseits/ seit der Declara-
tion des Krieges/ gemacht hat/ ausgewechselt werden.

12. In dieser Capitulation sollen alle Burger und Inwohner der Stadt/ so wohl Christen als Juden begriffen/ ihnen ihre Freyheiten gelassen/ und erlaubt seyn/ die Mobilien so die Guarnison nicht mit sich nehmen wil/ an sich zu erhandeln.

13. Die Creditores/ welche bey denen Officirs und Soldaten Schulden stehen haben/ sollen verbunden seyn/ sich in 24. Stunden/ nach geschlossener Capitulation anzugeben.

14. Wann der Königliche Cassier von einem Burger und andern 2000. Pfund/ oder heyläuffig so viel zu Bezahlung der Kön. Troupen oder Bestreitung einiger Ausgaben aufgenommen hätte/ soll er oder diejenige/ so zur Darreichung geholffen haben/ deswegen an dem Abzug nicht gehindert/ noch beunruhiget werden/ sondern die Creditores sich mit einem Billet oder Wechsel-Brieff/ welchen der Cassier auf sich oder andere von sich geben/ und zu Straßburg/ oder an einem andern Ort zahlbar seyn wird/ sich befriedigen.

15. So viel die Schulden/ so die Officirs und andere von der Guarnison creditiren/ soll obiger massen darmit procediret/ und eine Compensation gemacht/ auch beyderseits gute und gültige Sicherheit gegeben werden.

16. Die Burgerschaft und Inwohner von Landau sollen nicht Macht haben für den Wein/ so sie wehrender Belagerung vor die Guarnison her gegeben/ noch für das/ was etwan durch die Decassion entwendet/ genommen/ und an Pallisaden-Holz und andern ruiniret worden/ einigte Bezahlung zu fordern/ auch kein Königlich. Französischer Unterthan wegen Schulden oder andern Borwand aufgehalten werden/ auch nicht die Geißlen so beyderseits gewechselt worden.

17. Alle so wohl Geistliche als Weltliche Königliche Französische Bediente/ so zu Landau sich gesetzt und stabiliret worden/ wann man sie nicht weiter wil/ sollen inner 6. Wochen ihre Effecten abzuführen oder zu verkauffen verbunden seyn/ im übrigen wann sie mit der Guarnison abziehen wollen/ nicht aufgehalten werden.

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Französischen Kauffleuten/ und andern so von dieser Partie sind.

19. Der Officiers ihre Equipage sollen nicht visitirt/ und sechs bedeckte Bauern Wagen/ welche auch nicht durchsuchet werden sollen/ verschaffet und kein Französischer Deserteur zurück genommen werden.

20. Die Wagen und Pferde/ so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Seiner Kayserlichen Majestät und Speßen hergegeben werden/ sollen zu Billigheim abgelöst und so lang man auf allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majest. und anderer Reichs-Fürsten Territoris seyn wird bis auf Strassburg durch den nechsten Weg continuiret/ und des Tages nicht weiter dann 4. Französische Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau geflüchteten Weibern/ Kindern/ Knechten und Mägden solle vergönnet seyn hinaus zu gehen/ wo es ihnen gefället mit ihren Effecten/ oder darinnen zu verbleiben/ wann es sie gut dünckte.

22. Es solle ein Inventarium vor die Munitio/ Artillerie und Proviant so dem Allerchristl. König zugehört/ verfertigt/ dem Kayserlichen Commissariat eingebracht/ damit keine Zeit versamt/ und der Auszug der Guarnison dardurch nicht retardirt werden.

23. Die Brieffschaften/ Documenta/ Acten/ Registers so der Cron-Franckreich allein/ und nicht der Stadt oder Bürgerschaft zuständig seynd/ können abgeföhret werden.

24. Denen Officirern und Gemeinen solle vergönnet seyn auf 4. Tag Proviant mit sich zu nehmen.

25. Für Sicherheit der Capitulation sollen beyderseits Geißeln gegeben/ und solche nicht ehender in Sicherheit gestellet werden/ bis alle Articulen ganz erfüllet/ und exequiret sind/ und dieses ohne Gefahrde und Arglist.

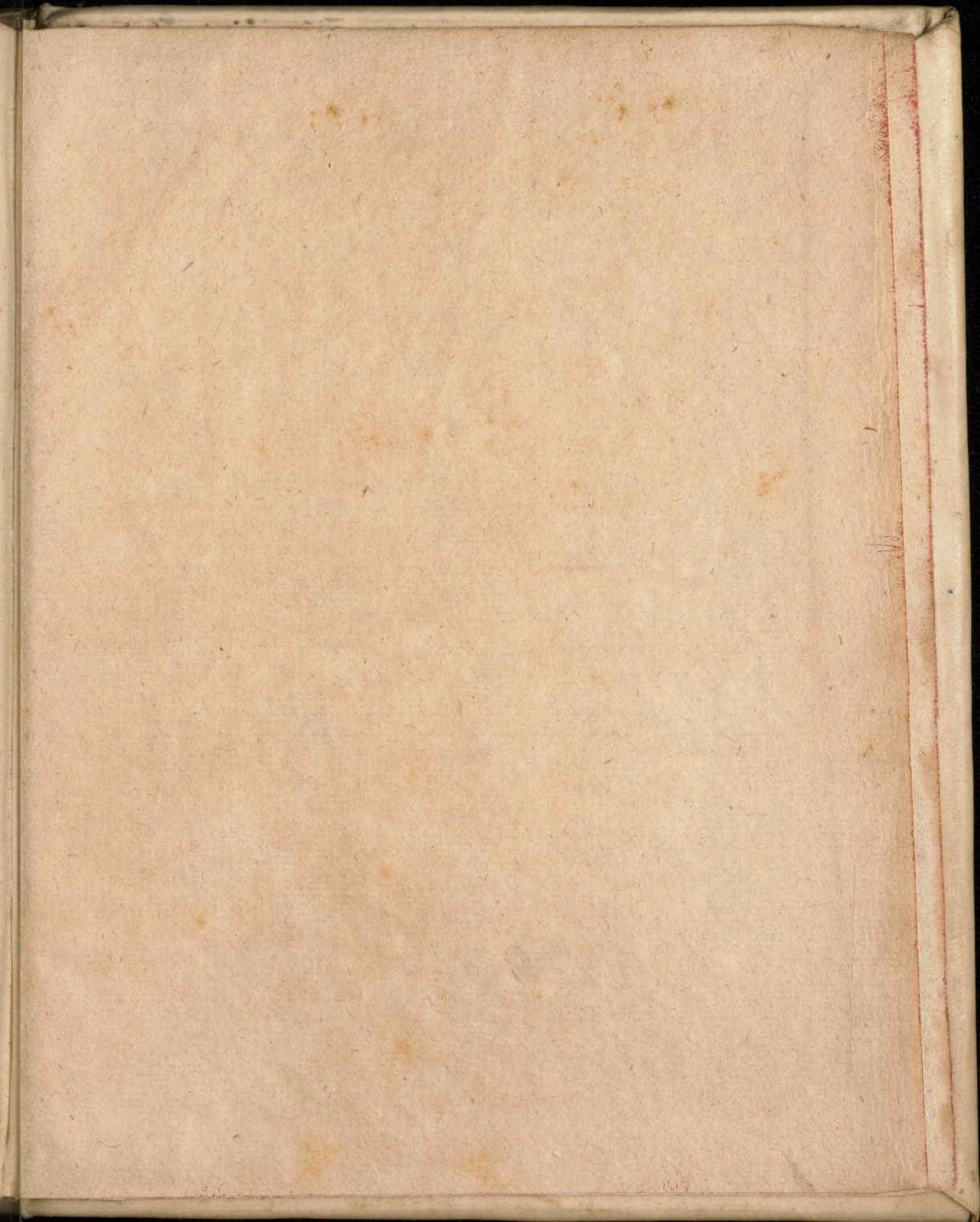
26. Die Disposition übers Proviant/ Getrayd und anders so denen Burgern und Inwohnern der Stadt zugehöret/ und sie bey

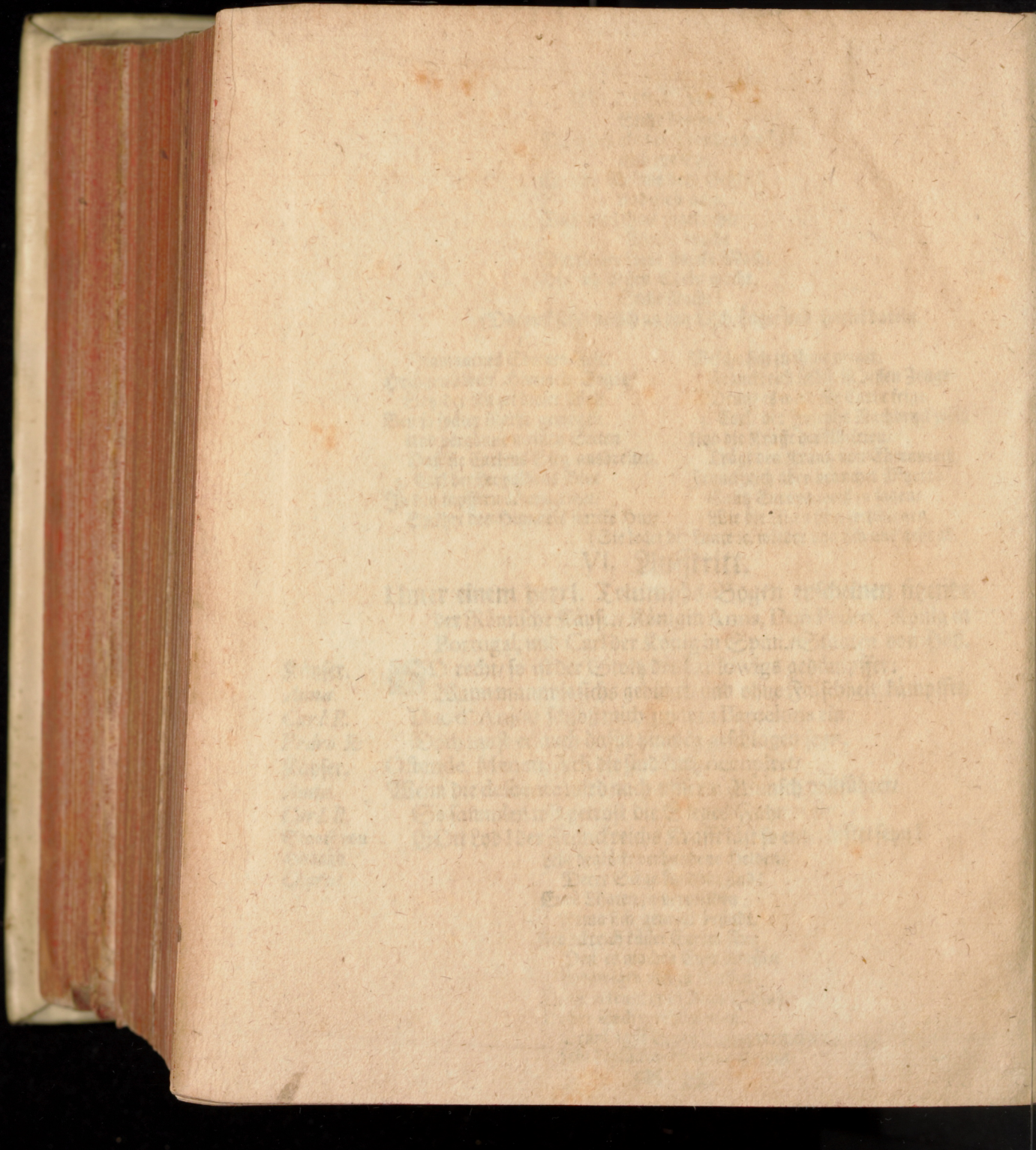
bey sich/ und von denen Franzosen oder andern erhandelt / wol-
len Ihre Majestät der Römische König sich selbst vorbehalten.
27. Die Familie des Französischen Place Majors Herrn Bl-
linars solle innerhalb 3. Monat Zeit ihre Güter und Mobilien
verkauffen.

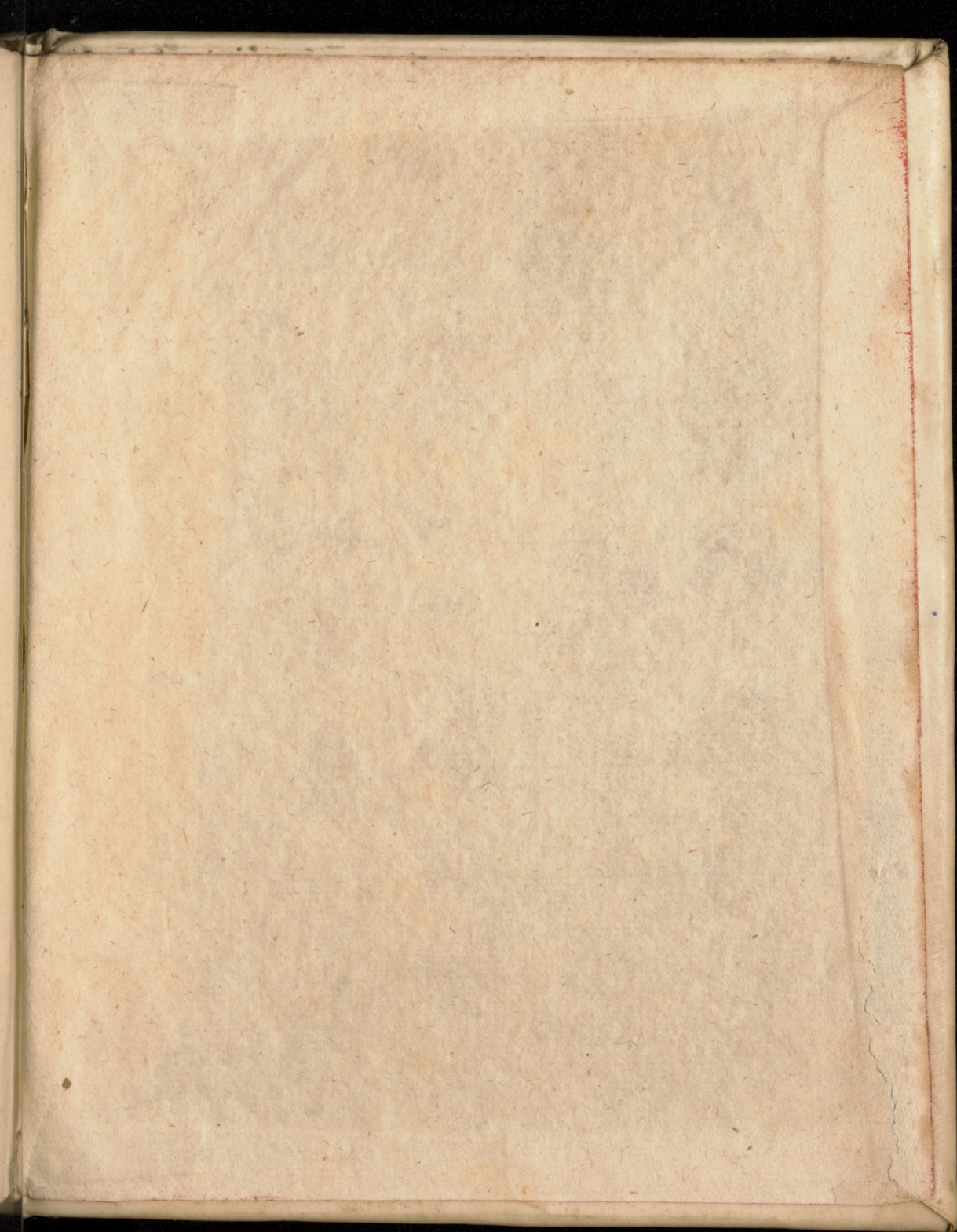
28. Denen Kaiserlichen Troupen solle verbothen seyn/ ein-
ige Franzosen bey dem Auszug aus ihrem Rang zu ziehen/ noch
einige Soldaten/ ausgenommen die Teutsche Deserteurs / zu
Nehmung Kaiserlicher Partie zu zwingen/ oder zu persuadi-
ren/ wann es die andere zu thun schon Lust hätten.

So geschehen im Feldlager vor Landau / den 10.
Septembr. 1702.











(Der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil
aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/dafern ichs eingenommen.
Pulver ist probat, es ist aus England kommen/
Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.

(hier nimmt es der König ein)

Allein/was wird denn mir vor dißmahl zgedacht
ich denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?
werden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.

So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.

Es wird die Wirkung auch durch Pillen schon verricht;
er langet er eine andere schöne Dose herfür/daraus nimmt er eine ziemlich
grosse Pille/und präsentiret sie dem Duc de Anjou)

ömmt denn diese her/von wannen wird sie bracht?

hat Eugenius mit eigener Hand gemacht.

(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)

rd mir herßlich angst A. T. H. A. T. H. wil springen.

Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.

/Stra/ Stra/ Straßburg/ Elßaß/ Pfalz.

la/ la/ la/ land gleiches Fals.

saueur këmmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.

weh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.

/hört! Es praxelt auch von hinden.

Servante/ sehet nach.

ervante die Wärterin hebt das Bette auf. Sadalgo schleicht mit hin/hat
eine grosse Brille auf der Nasen/siehet auch mit zu / und machet verzweifelte
Minen.)

Fort Louis, ist zu finden.

könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.

(weist nach Duc de Anjou Bette)

Sie sehen auch nach.

Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.

ist der Magen leer

Ach schafft ein Cordial.

az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.

ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.

as. Du Schelm/ Hophei.

o wunderliche Kräuter.

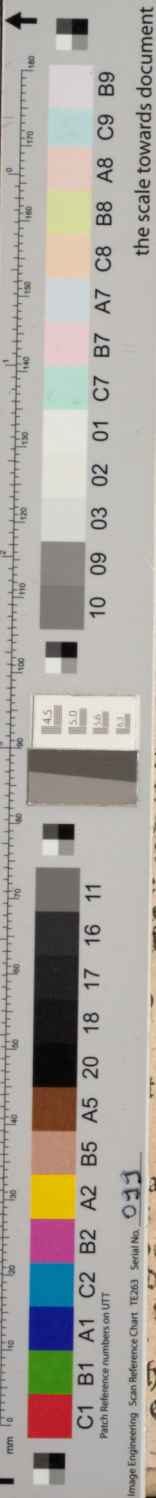
wär' ein Berenhäuter/
eins davon verschlingt.

h aber/wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.

es nicht ändern kan.

G 2

Ah



the scale towards document